

## **Satzung**

### **über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Umkirch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch hat aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO B-W) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343) mit Wirkung vom 22.10.2008 in der Sitzung am 20. April 2009 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung**

- (1) Die Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Umkirch ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in dem Gebiet der Gemeinde Umkirch mit Trinkwasser. Die Wasserversorgung Umkirch GmbH errichtet und betreibt die Anlagen, die der Versorgung mit Wasser dienen, sie bestimmt auch Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die Wasserversorgung Umkirch GmbH nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ergänzenden Bestimmungen der Wasserversorgung Umkirch GmbH zur AVBWasserV, in der jeweils gültigen Fassung, auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die Wasserversorgung Umkirch GmbH ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

#### **§ 2**

##### **Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Grundstückseigentümer i. S. d. § 2 Abs. 2 können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Wasserversorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe der Wasserversorgung Umkirch GmbH erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§ 4** **Anschlusszwang**

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder einen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer bei der Wasserversorgung Umkirch GmbH für jedes Grundstück i. S. d. § 2 Abs. 1 zu beantragen.
- (3) Der Anschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Stellung des Antrages herzustellen.

## **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung. Verpflichtet sind sowohl Personen i.S.d. § 2 Abs. 2, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

## **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden die nach § 6 Verpflichteten auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihnen aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus kann den nach § 6 Verpflichteten im Rahmen des der Gemeinde oder der Wasserversorgung Umkirch GmbH wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden, sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde und der Wasserversorgung Umkirch GmbH vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Unberührt von der Mitteilungspflicht bleiben die einzuholenden wasserrechtlichen Gestattungen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der GemO B-W handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot in §§ 4, 6 und 7 Abs. 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Gemeinde mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Beschuldigte aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten bisher für das Versorgungsgebiet geltende Regelungen anderer Aufgabenträger zur Wasserversorgung außer Kraft.

Umkirch, den 17.09.2010

Walter Laub  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Umkirch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemachten worden, so kann sich jedermann nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.